Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Büchen

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabegesetzes des Landes Schleswig- Holstein (KAG), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Büchen vom 19.05.2015 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Gegenstand und Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§§ 2 und 57 StrWG) innerhalb der geschlossenen Ortslagen. Bei Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Büchen. Sie überträgt nach Maßgabe des § 2 die Reinigungspflicht in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke.
- Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. **Zur** Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, begehbare befestigte Seitenstreifen und die Radwege.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist (§ 45 Abs. 2 StrWG).
- (4) Die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen oder Straßenteile ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage 1 und 2 beigefügten Straßenverzeichnis; es ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1 und 2) aufgeführten Straßen und Wege wird den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke in der Frontlänge ihrer Grundstücke auferlegt für die folgenden Straßenteile:
- 1. Geh- und Radwege
- 2. begehbare befestigte Seitenstreifen.
- 3. die als Kfz-Parkplatz besonders gekennzeichneten Flächen,
- 4. Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
- 5. Hydranten und Hydrantenschilder,
- 6. Rinnsteine (mit Ausnahme der Möllner Straße und der Lauenburger Straße)

- 7. Fahrbahnen u. Mischverkehrsflächen (mit Ausnahme der Möllner Straße und der Lauenburger Straße)
- (2) An Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - 1. den Erbbauberechtigten,
 - 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihr oder ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht kann auch einem Dritten übertragen werden. Der Grundstückseigentümer bleibt aber weiterhin verantwortlich.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter und Büsche sind zu entfernen bzw. zurück zu schneiden, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Straßenbeläge beschädigt werden.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens aber einmal monatlich, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten.
- (4) Bei niveaugleichen ausgebauten Straßen ohne besonders abgeteilte Gehwegbereiche (Mischverkehrsflächen Anlage 2); den verkehrsberuhigten Bereichen und den Stichwegen erstreckt sich die Verpflichtung zur Schnee- und Glatteisbeseitigung auf 1,50 m breite Fahrbahnstreifen entlang des Fahrbahnrandes, wobei dann die zur Grundstücksseite gewandte Fläche zur Ablagerung von Schnee und Eis zu verwenden ist.
- (5) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen wenn nötig auch wiederholend zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.
- (6) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(7) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Diese Regelungen gelten auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

(8) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand/alternativ auf dem eigenen Grundstück so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Hydrantenschilder sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße und/oder die in Anlage 1 und 2 aufgeführten gemischten Verkehrsflächen und Gehwege über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Wer Hunde führt, hat zu verhindern, dass öffentliche Gehwege oder öffentliche Grünflächen verunreinigt werden. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Halters beseitigen.

§ 5 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundbuchgrundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbstständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 Fernstraßengesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
- 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 7 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der als Anlage 1 und 2 aufgeführten gemischten Verkehrsflächen und Gehwege können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen erhebt die Gemeinde nach einer zu dieser Satzung zu erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde gemäß. dem Landesdatenschutzgesetz für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
- Angaben aus den Grundsteuerkarten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
- 2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
- 3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;

- 4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke:
- 5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
- 6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2010 außer Kraft.

Büchen, den 19.05.2015

DS

gez. Uwe Möller Bürgermeister